

II— 1670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 2355.19/6-I.2/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 7. Dezember 1976

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. KARASEK und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Ratifizierung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Nr. 742/J)

743/AB

1976 -12- 10

zu 743/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK und Genossen haben am 20. Oktober 1976 unter der Nr. 742/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Ratifizierung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- " 1) Wie ist der Stand der Behandlung des Washingtoner Abkommens aus dem Jahre 1973 über den Im- und Exportverbot geschützter Tier- und Pflanzenarten ?
- 2) Bis wann ist mit der Ratifizierung dieses wichtigen Abkommens zu rechnen ? "

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen lag bis zum 31. Dezember 1974 zur Unterzeichnung auf. Österreich

./.

- 2 -

hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet, weil anlässlich der innerstaatlichen Vorbereitung der Unterzeichnung gravierende unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bund und den Ländern betreffen die Zuständigkeit zur Vollziehung des Übereinkommens aufgetreten sind.

Die Länder ordneten das Übereinkommen dem Bereich des Naturschutzes und damit der Landeskompétenz zu.

Der Bund hingegen nahm die Kompetenz zur Durchführung des Vertrages für sich in Anspruch, weil es sich nach dem Inhalt der Regelung um außenhandelsrechtliche Maßnahmen handle. Diese fallen gemäß dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art.10 Abs.1 Z.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) in die Zuständigkeit des Bundes. Daß diese außenhandelsrechtlichen Maßnahmen letztlich dem Zweck des Natur- und Tierschutzes dienen, ändert nichts an der grundsätzlichen Bundeskompétenz, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes der Zweck einer Regelung für die kompetenzrechtliche Zuordnung unmaßgeblich ist.

Eine einvernehmliche Klärung dieser grundsätzlichen Auffassungsunterschiede konnte bisher nicht erzielt werden.

Zu 2:

Im Hinblick darauf, daß eine Einigung mit den Ländern offenbar auch in naher Zukunft nicht erreicht werden kann, nehme ich in Aussicht, nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit den zuständigen Bundesministern im Sinne der vom Bund vertretenen Rechtsauffassung das Beitrittsverfahren einzuleiten.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

